

## **Antrag**

**der Abg. Hans-Jürgen Goßner und  
Daniel Lindenschmid u. a. AfD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung  
und Kommunen**

### **Erkenntnisse zur Messerattacke in Stuttgart während des EM-Spiels Türkei-Tschechien am 26. Juni 2024**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. welche Erkenntnisse der Landesregierung zum Motiv des mutmaßlichen Täters, der am 26. Juni 2024 einen Messerangriff auf Zuschauer des EM-Spiels Türkei-Tschechien verübte, inzwischen vorliegen;
2. welche vom Tatverdächtigen erwiesenermaßen begangenen oder ihm vorgeworfene Straftaten vor dem Messerangriff am 26. Juni 2024 der Polizei bekannt waren;
3. welche religiösen, rassistischen oder politischen Motivationen des Tatverdächtigen der Polizei vor der Tat bekannt waren und in welchem Verhältnis genannte Motivationen zu den bereits vorgeworfenen Straftaten standen;
4. aufgrund welcher Sachzusammenhänge die Behörden davon ausgingen, dass der Angriff eine Folge einer Auseinandersetzung gewesen sei, obgleich Augenzeugen einen unvermittelten Angriff in den Rücken eines Opfers ohne vorherige Kommunikation berichteten;
5. weswegen die Behörden in einer Pressemitteilung berichteten, dass der Festgenommene noch nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten sei, obwohl Bedrohungen und Attacken des späteren Täters nach Angaben von Welt+ bereits im Vorfeld der Polizei gemeldet worden seien;
6. inwieweit die Landesregierung die Tat als religiös oder rassistisch motivierten Terroranschlag einstuft und falls nicht, aus welchen Gründen;
7. welches Motiv die Landesregierung für die Verletzung eines deutschen Zuschauers namens „Luca“ im Rahmen der Messerattacke annimmt;

8. aus welchen Gründen die polizeilichen Angaben zum Tathergang, dem möglichen Motiv und der strafrechtlich relevanten Vorgeschichte des Tatverdächtigen gegenüber der Öffentlichkeit nicht unverzüglich korrigiert wurden;
9. ob disziplinarische Maßnahmen gegenüber Beamten eingeleitet wurden, die im Hinblick auf den Ermittlungsstand unwahre Äußerungen zum mutmaßlichen Tathergang, dem Motiv oder dem strafrechtlich relevanten Vorlauf des Tatverdächtigen gegenüber der Öffentlichkeit tätigten oder nicht zeitnah korrigierten;
10. aufgrund welcher Erwägungen der Tatverdächtige nicht bereits im Mai 2024 wegen Wiederholungs- oder Verdunkelungsgefahr in Untersuchungshaft genommen wurde, nachdem er den Betreiber eines Imbisses mit einem Messer bedrohte und am nächsten Tag erneut drohend vor dem Imbiss aufgetaucht sei;
11. welche illegalen Rauschmittel der Tatverdächtige nach Erkenntnissen der Landesregierung konsumiert hatte, insbesondere im Zusammenhang mit begangenen Verletzungs- oder versuchten Tötungsdelikten;
12. wie es dem Tatverdächtigen möglich war, trotz hoher Sicherheitsvorkehrungen und intensiver Kontrollen ein acht Zentimeter langes Klappmesser in den Zuschauerbereich zu schmuggeln;
13. ob die Ermittlungsbehörden möglicherweise angewiesen wurden, einzelne Informationen zum Tathergang nicht zu veröffentlichen, um keine Ängste unter den Besuchern der EM und der Bevölkerung zu schüren;
14. inwiefern die Landesregierung einen möglichen Einfluss der Tat auf das Wahlverhalten der Bürger bei den Landtagswahlen in Thüringen, Sachsen und Brandenburg vermutet hatte.

15.10.2024

Goßner, Lindenschmid, Rupp, Klauß, Baron AfD

#### Begründung

Wie Welt+ in ihrer online-Ausgabe am 23. September 2024 unter der Überschrift „Die Messerattacke, die die EM-Stimmung nicht stören sollte“ berichtete, wurde eine Messerattacke auf Zuschauer einer Fußballübertragung des EM-Spiels Türkei-Tschechien am 26. Juni 2024 auf dem Stuttgarter Schlossplatz von den Behörden falsch oder unvollständig dargestellt. Während nach Angaben der Polizei der Täter im Rahmen einer Auseinandersetzung auf mehrere Personen eingestochen habe, wurde die Tat nach Angaben von Welt+ unvermittelt und ohne vorherige Kommunikation begangen.

Auch der Aussage, dass keine Hinweise auf ein islamistisches Motiv vorlägen und der wegen der Tat Festgenommene vorher strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten sei, wird auf Grundlage örtlicher Recherchen am Wohnort des Mannes in Besigheim widersprochen. So soll er Mitbewohner seiner Unterkunft unter der Beschuldigung, sie seien „Abtrünnige des Islams“ angegriffen und verletzt haben, sowie Bälle von Kindern zerstoßen haben. Ebenso erwähnt der Bericht, dass er im Mai 2024 den Imbissbesitzer A. T. mit einem Messer bedroht habe, nachdem dieser eine Bezahlung der vom Tatverdächtigen verlangten Waren gefordert habe. Dieser Angriff sei auch der Polizei gemeldet worden. Am nächsten Tag sei der Mann wieder drohend vor dem Imbiss gestanden.

Der Berichtsantrag soll aufhellen, inwieweit der von Welt+ geäußerte Verdacht, das Innenministerium sei daran interessiert gewesen, dass der Fall keine großen Wellen schlägt, berechtigt ist.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 7. November 2024 Nr. IM3-0141.5-464/161/2 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. welche Erkenntnisse der Landesregierung zum Motiv des mutmaßlichen Täters, der am 26. Juni 2024 einen Messerangriff auf Zuschauer des EM-Spiels Türkei-Tschechien verübte, inzwischen vorliegen;*
- 4. aufgrund welcher Sachzusammenhänge die Behörden davon ausgingen, dass der Angriff eine Folge einer Auseinandersetzung gewesen sei, obgleich Augenzeugen einen unvermittelten Angriff in den Rücken eines Opfers ohne vorherige Kommunikation berichteten;*
- 6. inwieweit die Landesregierung die Tat als religiös oder rassistisch motivierten Terroranschlag einstuft und falls nicht, aus welchen Gründen;*
- 7. welches Motiv die Landesregierung für die Verletzung eines deutschen Zuschauers namens „Luca“ im Rahmen der Messerattacke annimmt;*
- 11. welche illegalen Rauschmittel der Tatverdächtige nach Erkenntnissen der Landesregierung konsumiert hatte, insbesondere im Zusammenhang mit begangenen Verletzungs- oder versuchten Tötungsdelikten;*
- 12. wie es dem Tatverdächtigen möglich war, trotz hoher Sicherheitsvorkehrungen und intensiver Kontrollen ein acht Zentimeter langes Klappmesser in den Zuschauerbereich zu schmuggeln;*

Zu 1., 4., 6., 7., 11. und 12.:

Zu den Ziffern 1, 4, 6, 7, 11 und 12 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen. Dem Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zufolge soll der Tatverdächtige aus Hass auf Menschen mit türkischer Staatsangehörigkeit gezielt türkische Fußballfans angegriffen haben. Alle angegriffenen Personen trugen Fansymbole der türkischen Nationalmannschaft, waren jedoch nur teilweise türkische Staatsangehörige.

Weitergehende Auskünfte können im Hinblick auf das laufende Strafverfahren nicht erteilt werden.

Hinsichtlich der allgemein getroffenen Sicherheitsvorkehrungen wird auf die Stellungnahme des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zum Antrag 17/6572 der Abgeordneten Dennis Birnstock und Julia Goll u. a. FDP/DVP zu den „Vorbereitungen auf die UEFA-Fußball-Europameisterschaft 2024“ verwiesen.

- 2. welche vom Tatverdächtigen erwiesenermaßen begangenen oder ihm vorgeworfene Straftaten vor dem Messerangriff am 26. Juni 2024 der Polizei bekannt waren;*
- 3. welche religiösen, rassistischen oder politischen Motivationen des Tatverdächtigen der Polizei vor der Tat bekannt waren und in welchem Verhältnis genannte Motivationen zu den bereits vorgeworfenen Straftaten standen;*

Zu 2. und 3.:

Neben der in Rede stehenden Tat am 26. Juni 2024 sind bei der Polizei Baden-Württemberg im Zeitraum von Mai bis Juni 2024 fünf Vorfälle erfasst, in welchen dem Tatverdächtigen zwei Fälle der gefährlichen Körperverletzung gemäß § 224

Strafgesetzbuch (StGB) sowie jeweils ein Fall der Beleidigung gemäß § 185 StGB, der Bedrohung gemäß § 241 StGB und des Betrugs gemäß § 263 StGB zur Last gelegt wurden. Die Ermittlungsverfahren wurden durch das Polizeipräsidium Ludwigsburg unter Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft Heilbronn geführt. Es ergaben sich hierbei keine Hinweise auf religiöse, rassistische oder politische Motivationen des Tatverdächtigen.

- 5. weswegen die Behörden in einer Pressemitteilung berichteten, dass der Festgenommene noch nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten sei, obwohl Bedrohungen und Attacken des späteren Täters nach Angaben von Welt+ bereits im Vorfeld der Polizei gemeldet worden seien;*
- 8. aus welchen Gründen die polizeilichen Angaben zum Tathergang, dem möglichen Motiv und der strafrechtlich relevanten Vorgeschichte des Tatverdächtigen gegenüber der Öffentlichkeit nicht unverzüglich korrigiert wurden;*
- 9. ob disziplinarische Maßnahmen gegenüber Beamten eingeleitet wurden, die im Hinblick auf den Ermittlungsstand unwahre Äußerungen zum mutmaßlichen Tathergang, dem Motiv oder dem strafrechtlich relevanten Vorlauf des Tatverdächtigen gegenüber der Öffentlichkeit tätigten oder nicht zeitnah korrigierten;*
- 13. ob die Ermittlungsbehörden möglicherweise angewiesen wurden, einzelne Informationen zum Tathergang nicht zu veröffentlichen, um keine Ängste unter den Besuchern der EM und der Bevölkerung zu schüren;*

Zu 5., 8., 9. und 13.:

Zu den Ziffern 5, 8, 9 und 13 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen. Die Staatsanwaltschaft Stuttgart und das Polizeipräsidium Stuttgart haben am 27. Juni 2024 zwei gemeinsame Pressemitteilungen herausgegeben, die Staatsanwaltschaft Stuttgart zudem nach Anklageerhebung die Pressemitteilung vom 11. Oktober 2024. In diesen wurden unter Berücksichtigung der staatlichen Objektivitätspflicht und unter Berücksichtigung des laufenden Strafverfahrens die Informationen mitgeteilt, die für die Allgemeinheit von erheblichem öffentlichem Interesse sind.

In keiner dieser Pressemitteilungen wurde berichtet, dass der Festgenommene noch nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten sei. Anlass für eine „Korrektur“ bestand daher nicht. Sofern darüber hinaus auf konkrete Anfragen einzelner Pressevertreter bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart Auskünfte erteilt wurden, entsprechen diese dem jeweiligen Ermittlungsstand.

Es wurden keine disziplinarischen Maßnahmen gegenüber Angehörigen der Staatsanwaltschaft Stuttgart oder dem Polizeipräsidium Stuttgart eingeleitet, da hierfür kein Anlass bestand.

Anweisungen an die Ermittlungsbehörden, einzelne Informationen zum Tathergang nicht zu veröffentlichen sind nicht ergangen.

Die in den Ziffern 5, 8, 9 und 13 getätigten Unterstellungen werden vor diesem Hintergrund entschieden zurückgewiesen.

- 10. aufgrund welcher Erwägungen der Tatverdächtige nicht bereits im Mai 2024 wegen Wiederholungs- oder Verdunkelungsgefahr in Untersuchungshaft genommen wurde, nachdem er den Betreiber eines Imbisses mit einem Messer bedrohte und am nächsten Tag erneut drohend vor dem Imbiss aufgetaucht sei;*

Zu 10.:

Die polizeilichen Ermittlungen zu dem angesprochenen Vorfall, der sich nach Erkenntnissen der Ermittlungsbehörden zufolge nicht im Mai, sondern im Juni 2024 ereignet haben soll, konnten den Tatverdacht nicht in einem für einen Haftbefehl erforderlichen Maß erhärten. Dementsprechend wurde der Anzeigevorgang nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen am 15. August 2024 der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft Heilbronn vorgelegt.

*14. inwiefern die Landesregierung einen möglichen Einfluss der Tat auf das Wahlverhalten der Bürger bei den Landtagswahlen in Thüringen, Sachsen und Brandenburg vermutet hatte.*

Zu 14.:

Wahlen in anderen Ländern sind und waren für die Ermittlungsbehörden kein Parameter für die Berichterstattung. Es wurden die Informationen mitgeteilt, die unter Berücksichtigung der staatlichen Objektivitätspflicht und des laufenden Strafverfahrens für die Allgemeinheit von erheblichem öffentlichem Interesse sind (vgl. dazu bereits Ziffern 5, 8, 9 und 13).

In Vertretung

Blenke

Staatssekretär